

Anhang _____ zum Händlervertrag zwischen Dürr Systems AG und

vom _____

Einhaltung der Exportkontrollpflichten

Die Verbringung/Ausfuhr von Gütern, Technologie und/oder die Erbringung technischer Unterstützung, die zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Dürr Systems AG (im Folgenden: „Unternehmer“) und dem direkten Kunden vom Unternehmer (im Folgenden: „Vertragshändler“) erforderlich ist – im Folgenden zusammengefasst als „Güter“ – erfolgt unter Einhaltung der europäischen und deutschen Außenwirtschaftsrechtsnormen sowie gegebenenfalls der US-amerikanischen Re-Exportvorschriften und kann folglich exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen.

1. Vorbehalt

Der Verkauf und die Lieferung der Güter stehen unter dem Vorbehalt, dass dem Verkauf oder der Lieferung keine nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Sanktionen wie beispielsweise Embargos, entgegenstehen.

2. Pflichten des Vertragshändlers

Der Vertragshändler verpflichtet sich insbesondere die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten:

- **Pflichten aufgrund güterbezogener Beschränkungen:**

Im Web-Shop werden von Seiten des Unternehmers Informationen zur Einstufung der Güter gemäß der Dual-Use-Verordnung angegeben. Werden für die Güter Listenpositionen im Web-Shop angegeben, bedeutet dies, dass es sich um Dual-Use-Güter im Sinne der europäischen Vorschriften handelt. Die Ausfuhr von Gütern mit Listenpositionen aus der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig. Der Vertragshändler hat insbesondere im Falle der Weiterveräußerung der Güter auf die Einhaltung der nationalen und internationalen Ausfuhrvorschriften zu achten.

- **Pflichten aufgrund verwendungsbezogener Beschränkungen:**

Ist dem Vertragshändler bekannt, dass die von ihm bestellten Güter bei seinem Kunden zu einem der nachfolgenden Zwecke eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, hat er den Unternehmer über diesen Umstand **vor** der Lieferung zu informieren:

- a) Verwendung (ganz oder teilweise) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen.
- b) Militärische Verwendung, wie folgt:
 - Einbau in militärische Güter, die in den einschlägigen Listen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial aufgeführt sind;
 - Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in den einschlägigen Listen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial aufgeführt sind;
 - Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in den einschlägigen Listen aufgeführt sind.

- c) Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung, Betrieb oder Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke.

Gleiches gilt, wenn die Güter dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können, an das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste oder zivile Verwaltungen dieser Personen verkauft oder geliefert zu werden oder wenn die Waren in eine Freizone oder ein Freilager verkauft oder geliefert werden sollen.

Ein Verkauf oder eine Lieferung durch den Vertragshändler an einen Kunden, welcher die Ware zu den genannten Verwendungen einsetzt oder den genannten Einrichtungen angehört, darf nur ausgeführt werden, wenn dies im Einklang mit dem jeweiligen Recht steht.

- ***Pflichten aufgrund personenbezogener Beschränkungen:***

Der Vertragshändler darf die gelieferten Güter nicht an Personen, Organisationen oder Einrichtungen veräußern, liefern, weiterleiten oder in ähnlicher Weise weitergeben, welche aufgrund ihrer terroristischen Aktivitäten, ihrer Zugehörigkeit zu einem sensiblen Regime oder aufgrund anderer Umstände in einer Sanktionsverordnung erfasst wurden.

- ***Sonstige Pflichten des Vertragshändlers:***

Der Vertragshändler verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung/Weitergabe der gelieferten Güter seine Kunden auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Auf Anforderung des Unternehmers hat der Vertragshändler Dokumentationen, welche im Zusammenhang mit der Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen oder der Aufklärung von Sachverhalten aufgrund von Behördenanfragen, benötigt werden, gegenüber dem Unternehmer zu erbringen, was insbesondere die Anforderung von Endverbleibserklärungen und Firmenprofilen beinhalten kann.

Der Vertragshändler hat seine Kunden wiederum ebenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

Eine Verspätung der Lieferung durch den Unternehmer an den Vertragshändler (oder an Dritte) aufgrund behördlicher Nachprüfungen durch die Zollbehörden, die jeweiligen Exportkontrollbehörden oder sonstige in diesem Bereich tätige Behörden stellt keinen Verzug dar. Schadenersatzansprüche aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

3. Schadenersatz

Der Vertragshändler hat den Unternehmer von allen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen, die gegen den Unternehmer wegen der Nichtbeachtung seitens des Vertragshändlers und/oder dessen Kunden der vorstehend aufgeführten exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen geltend gemacht werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragshändler ausdrücklich, alle in diesem Zusammenhang entstandenen mittelbaren und unmittelbaren Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.